

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00352 vom 23. Dezember 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00352

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00352 du 23 décembre 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00352 del 23 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1.1

Männer und Frauen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente (Art. 35 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung; IVG). Für Kinder, die sich noch in Ausbildung befinden, dauert der Rentenanspruch bis zu deren Abschluss, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr (Art. 25 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; AHVG). 2.2

Der Bundesrat hat von der ihm im zweiten Satz von Art. 25 Abs. 5 AHVG eingeräumten Kompetenz zur Definition der Ausbildung mit dem 2011 in Kraft getretenen Art. 49 bis der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) Gebrauch gemacht.

Gemäss Art.

49 bis AHVV ist ein Kind in Ausbildung, wenn es sich auf der Grundlage eines ordnungsgemässen, rechtlich oder zumindest faktisch anerkannten Bildungsganges systematisch und zeitlich überwiegend entweder auf einen Berufsabschluss vorbereitet oder eine Allgemeinausbildung erwirbt, die Grundlage bildet für den Erwerb verschiedener Berufe (Abs. 1). Als in Ausbildung gilt ein Kind auch, wenn es Brückenangebote wahrnimmt wie Motivationssemester und Vorlehren sowie Au-pair- und Sprachaufenthalte, sofern sie einen Anteil Schulunterricht enthalten (Abs. 2). Nicht als in Ausbildung gilt ein Kind, wenn es ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen erzielt, das höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV (Abs. 3).

Die Bestimmung des Art. 49 bis Abs. 1 AHVV besitzt keinen abschliessenden Charakter; der Ausbildungsbegriff ist weit zu verstehen (BGE 140 V 314 E. 4.3.1). 2.3

Ein Praktikum wird als Ausbildung anerkannt, wenn es gesetzlich oder reglementarisch für die Zulassung zu einem Bildungsgang oder zu einer Prüfung vorausgesetzt ist oder zum Erwerb eines Diploms oder eines Berufsabschlusses verlangt wird (vgl. Wegleitung über die Renten [RWL] in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in der Fassung vom 1. Januar 2024; Rz .

3121).

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird ein Praktikum dennoch als Ausbildung anerkannt, wenn es für eine bestimmte Ausbildung faktisch geboten ist und mit dem Antritt des Praktikums tatsächlich die Absicht besteht, die angestrebte Ausbildung zu realisieren

(BGE 139 V 209) und das Praktikum im betreffenden Betrieb höchstens ein Jahr dauert (BGE 140 V 299; RWL Rz . 3 122).

Übt ein Kind jedoch lediglich eine praktische Tätigkeit aus, um sich dabei einige Branchenkenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, um die Anstellungschancen bei schwieriger Beschäftigungssituation zu verbessern oder um eine Berufswahl zu treffen, liegt keine Ausbildung vor (Urteil des Bundesgerichts 9C_223/2008 vom 1. April 2008 E. 1.2; RWL Rz . 3 123).

Als Ausbildung gelten grundsätzlich auch von der IV gewährte n Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art, sofern sie, wie beispielsweise die erstmalige berufliche Ausbildung, systematisch das für eine spätere Erwerbstätigkeit nötige Wissen und Können vermitteln (Rz . 3126). 2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung damit, dass ein Praktikum, das nur dazu diene, sich einige Branchenkenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, um die Anstellungschancen oder die Berufswahl zu erleichtern, nicht als anerkannte Ausbildung gelte. Auch handle es sich bei der gewährten Eingliederungsmassnahme nicht um eine solche, die systematisch das für eine spätere Erwerbstätigkeit nötige Wissen und Können vermittele. Dies führe zur Ablehnung eines Kinderrentenanspruchs für die Zeit ab Februar 2024 (Urk. 2). 2.2

Demgegenüber machte der Vertreter der Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, dass das Aufbautraining im ersten Arbeitsmarkt eine zwingende Voraussetzung dafür sei, dass die Tochter der Beschwerdeführerin im Anschluss daran mit Erfolgsaussicht die Erstausbildung zur Tierpflegerin beginnen könne. Die Eingliederungsmassnahme gelte dabei entsprechend der Rz . 3126 RWL als Ausbildung (Urk. 1 S. 12). 3. 3.1

Strittig und zu prüfen ist vorliegend, ob das mit Mitteilung vom 30. Januar 2024 gewährte Aufbautraining als Ausbildung gilt. Die gewährte Massnahme ist dabei den Integrationsmassnahmen im Sinne von Art. 14a IVG zuzurechnen und gilt als eine Massnahme zur sozialberuflichen Rehabilitation (Art. 4 quinquies Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV). 3.2

Obwohl das Aufbautraining wichtige Elemente für die berufliche Entwicklung enthält, ist es nicht als eine formelle Ausbildung zu betrachten. Es ist vielmehr eine vorbereitende Massnahme, die den Weg für eine spätere Ausbildung oder berufliche Eingliederung ebnen soll. Die IV unterscheidet dabei klar zwischen Integrationsmassnahmen wie dem Aufbautraining und Massnahmen beruflicher Art, zu denen die eigentlichen Ausbildungen zählen. Dieser Unterscheidung trägt auch die einschlägige Wegleitung Rechnung, indem sie in Rz . 3126 festhält, dass nicht jede berufliche Eingliederungsmassnahme als Ausbildung gilt, sondern eben nur jene, die systematisch das für eine spätere Erwerbstätigkeit nötige Wissen und Können vermitteln.

Bei

einem

Aufbautraining

steht

nun

aber
nicht
die
systematische
Wissensvermittlung
im Vordergrund.
Dies ergibt sich auch vorliegend
aus der
konkreten
Zielvereinbarung
vom
30.
Januar
2024.
So
wurde
insbesondere
eine
Steigerung
der
Präsenz
von
anfangs
50
%
auf
mindestens
80
%
vereinbart,
weiter
die
Erstellung
eines

konkreten

Eingliederungsplanes

sowie

das

Finden

einer

beruflichen

Anschlusslösung (Urk. 13/145). 3.3

Zusammenfassend kann das gewährte

Aufbautraining auch unter Berücksichtigung der konkreten Zielsetzungen nicht als Ausbildung qualifiziert werden, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Eine veränderte Zielsetzung der gewährten Eingliederungsmassnahmen

könnte

sich

dabei

frühestens

per

1.

August

2024

ergeben (gezielte Vorbereitung auf die Ausbildung Tierpflegerin EFZ).

E. 1.2

Mit

Schreiben

vom

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde

eingereicht

werden

(Art.

82

ff.

in

Verbindung

mit

Art.

90

ff.

des

Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu

enthalten;

der

angefochtene

Entscheid

sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber
GräubSchetty

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.